

Grundlagen der Brandschutzbedarfsplanung

Angesichts der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Verhältnisse der Städte ergeben sich Unterschiede in der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, so dass eine an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ausstattung der Feuerwehr immer nur ortsbezogen bestimmt werden kann. Dies betont die Notwendigkeit, regelmäßige Brandschutzbedarfsplanung aufzustellen, die die Gefährdungen und Risiken der Stadt evaluieren und Beurteilen. Daraus lassen sich die notwendigen Grundlagen ermitteln, die erforderlich sind, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen rasche Hilfeleistung sowie den Schutz der Bevölkerung sicherstellen zu können.

In Ludwigsburg wurden 2006 erstmalig die Gefährdungen und Risiken in einem Brandschutzbedarfsplan evaluiert und die demografischen und baulichen Entwicklungen sachgerecht einbezogen. Mit dem Brandschutzbedarfsplan wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt, welche Anforderungen eine Feuerwehr erfüllen muss, damit sie ausreichend leistungsfähig ist; ohne dabei die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit außer Acht zu lassen.

In § 3 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) findet sich, dass jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten [hat]. Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ haben das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg in einem gemeinsamen Arbeitskreis die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erarbeitet, welcher allgemein als üblicher und anerkannter Standard gilt.

Zudem werden zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse bei der Erstellung des Bedarfsplans standardisierte Einsatz-Szenarien verwendet. Auf deren Grundlage ergeben sich individuelle, risikoangepasste Schutzziele. Diese Schutzzielszenarien sind Schadensereignisse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Stadtgebiet auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes regelmäßig Personen- und/oder Sachschäden fordern.

Bei den Szenarien handelt es sich im Wesentlichen um Standardereignisse, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählen: „Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten“ (§ 2 Absatz 1 FwG)

Bezüglich der Brandereignisse wird das Schadensausmaß anhand der ortsüblichen Bauweise definiert. Dies wird bestimmt durch die Nutzung und Größe, die Bauweise und die zu erwartenden betroffenen Personen, sofern dies Einfluss auf die Funktionsstärke hat.

Die allgemein anerkannte Planungsgrundlage sind sog. bemessungsrelevante Einsätze. Darunter versteht man im Brandschutz den kritischen Wohnungsbrand:

- Wohnungsbrand im
- Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit
- verrauchtem ersten Rettungsweg (Treppenraum) und
- einer vermissten Person.

Für die technische Hilfeleistung wird ein

- Verkehrsunfall mit
- zwei Fahrzeugen mit
- einer eingeklemmten Person und
- auslaufendem Kraftstoff angenommen.

Aus den definierten Schutzziele lassen sich dann der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Feuerwehr ableiten.

Besonders beim Brand verständlich ist, dass die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein müssen, um effektiv und leistungsfähig zu sein. Auf Grund der Höhe unserer Bebauung ist auch das Eintreffen der Drehleiter innerhalb der Hilfsfrist erforderlich.

Für den kritischen Wohnungsbrand müssen zusammengefasst innerhalb von 10 Minuten

- ein Hilfeleistungslöschfahrzeug und
- eine Drehleiter und
- ein Einsatzleitwagen
- 12 qualifizierte Einsatzkräfte

an der Einsatzstelle eintreffen. Ergänzend kommen nach 5 weiteren Minuten

- ein weiteres Hilfeleistungslöschfahrzeug und
- 9 Einsatzkräfte und
- 1 Gesamt-Einsatzleiter

hinzu, so dass nach 15 Minuten insgesamt 22 Einsatzkräfte vor Ort zur Verfügung stehen.

Anerkannte Qualitätskriterien hierfür sind die Hilfsfrist (Eintreffzeit), die dafür mindestens erforderliche und richtig qualifizierte Mannschaft, die Einsatztechnik und der Erreichungsgrad.

Der „Erreichungsgrad“ beschreibt den prozentualen Anteil der Einsätze, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ im Rahmen der beiden Schutzzielstufen eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei einem von 10 Einsätzen jedoch nicht. Naturgemäß ist das Erreichen aller Einsätze (Erreichungsgrad 100 %) unrealistisch, da sehr viele Faktoren (bspw. Verkehrsaufkommen, Witterungsverhältnisse, Paralleleinsätze) vereinzelt zu einem verspäteten Eintreffen führen können.

Ablauf:

Die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfsplanes findet in mehreren aufeinander abgestimmten Bearbeitungsphasen statt. Diese lauten:

1. Gefährdungs- und Risikoanalyse
2. IST-Analyse der Feuerwehr
3. Schutzzielfestlegung
4. SOLL-Struktur
5. IST-SOLL-Abgleich, Optimierungs- und Handlungsbedarfe

Die Grundlage bilden die Schadensszenarien, die den Bedarf praktisch herleiten und nachvollziehbar machen.

Durch einen strukturierten Abgleich zwischen SOLL und festgestelltem IST werden Fragestellungen aufgezeigt, die durch gezielte (organisatorische, technische, bauliche, etc.)

Optimierungsschritte beseitigt und durch ein Maßnahmenkonzept für die weitere notwendige Entwicklung der Feuerwehr und zur Förderung des Ehrenamtes in Form von Handlungsoptionen zusammengefasst werden. Schlussendlich erfolgt nach intensiver Abstimmung mit allen Beteiligten der politische Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans.

Historie:

1996: WIBERA-Gutachten zur erforderlichen Personalstärke, als Vorläufer einer Brandschutzbedarfsplanung

2006: Der erste vollumfängliche Brandschutzbedarfsplan wurde durch die Firma FORPLAN erstellt. In diesem Plan wurden die speziellen Gefährdungen und Risiken der Stadt Ludwigsburg betrachtet und das erste Entwicklungskonzept vorgestellt.

2008: Innenministerium und Landesfeuerwehrverband veröffentlichen die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ für das Land Baden-Württemberg.

2012: Der Brandschutzbedarfsplan wurde durch den damaligen Kommandanten intern fortgeschrieben.

2018: Einrichtung des Fachbereichs 37 – Feuerwehr und Bevölkerungsschutz

2019: Auftrag an die Firma FORPLAN zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans und Organisationsuntersuchung der Abteilung „hauptamtliche Kräfte“ (entspr. Vorlage 026/19) und Beginn der Datenerhebung.

2020: Befragungen, Ortstermine und Analyse der Rahmendaten Vorlage des Entwurfs an die Steuerungsgruppe und Beginn der internen Beratungen

2021: Diskussion des Entwurfs in der Steuerungsgruppe